

II-11751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 2.7.1990  
GZ.: 10.101/166-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

5401/AB  
1990 -07- 03  
zu 5471/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5471/J betreffend die Rolle der Berghauptmannschaften im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen, welche die Abgeordneten Wabl und Freunde am 7. Mai 1990 an mich richteten, stelle ich folgendes fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Wenn nach bergrechtlichen Vorschriften oder sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Vorschriften für Projekte Bewilligungen oder Genehmigungen einzuholen sind, auf deren Erteilung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, gehe ich davon aus, daß die Bergbehörden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorgehen. In diesem Zusammenhang wird übersehen, daß eine mehrfache Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht gegeben sein kann, was zur Folge hat, daß mit der Ausführung des Projektes erst begonnen werden kann, wenn alle erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen vorliegen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Grundsätzlich hat jede Verwaltungsbehörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Da die berggesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung der Berghauptmannschaft zur Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden in bergbehördlichen Verfahren vorsehen, erhalten die berührten Verwaltungsbehörden Kenntnis von bezüglichen Projekten und werden daher in die Lage versetzt, ihre Zuständigkeit wahrzunehmen. Bezügliche Auflagen in einem bergrechtlichen Bescheid wären unzulässig, da die Bergbehörden nicht legitimiert sind, die Zuständigkeiten anderer Verwaltungsbehörden wahrzunehmen. Es besteht nur die Möglichkeit zu bezüglichen Hinweisen. Ich werde veranlassen, daß die Berghauptmannschaften an die berggesetzliche Verpflichtung zur Anhörung der berührten Verwaltungsbehörden erinnert werden und sie den Bewilligungswerber auf allenfalls noch einzuholende andere Bewilligungen oder Genehmigungen hinweisen.

